

LAND UND WIRTSCHAFT

SHBB | 
STEUERBERATUNG

AUSGABE 02/2025
UNSER KUNDENMAGAZIN
FÜR MITGLIEDER UND MANDANTEN

Erbschaftsteuer

Kriterien für die
Zuordnung eines Grund-
stücks zu L+F-Vermögen

Neues ELSTER-Tool

visualisiert E-Rechnungen

STEUERFREIE PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Sind „nachlaufende“ Betriebsausgaben abziehbar?

Seite 04 ➤

ABGABEFRISTEN FÜR DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNGEN

		Veranlagungszeitraum				
		2021	2022	2023	2024	2025
Für steuerlich Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.08.23	31.07.24	31.05.25	30.04.26	28.02.27
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	31.01.24	31.12.24	31.10.25	30.09.26	02.08.27
Für steuerlich nicht Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.10.22	30.09.23	31.08.24	31.07.25	31.07.26
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	30.04.23	31.03.24	28.02.25	31.01.26	01.02.27

Fällt in den oben genannten Fällen das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

STEUERTERMINE FEBRUAR BIS MAI 2025

Steuerart	SolZ, KiSt	Umsatzsteuer	SolZ, KiSt	Gewerbesteuer	Grundsteuer
Fälligkeit	10.03.	10.02./10.03./10.04./12.05.	10.02./10.03./10.04./12.05.	17.02./15.05.	17.02./15.05.
Ende Schonfrist bei Überweisung	13.03.	13.02./13.03./14.04./15.05.	13.02./13.03./14.04./15.05.	20.02./19.05.	20.02./19.05.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendam 39, 24103 Kiel

Vorstand: Hilmar Kellinghusen (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Ralph Friederichsen, Susanne van Giffen, Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Frank Lenschow, Sönke Rösch | Geschäftsführung: WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, WP StB Dr. Hauke Schmidt, StB Sebastian Nehls

CHEFREDAKTION: Sebastian Nehls | TEXTCHEF: Eike Schäfer | Seite 1: reimax16 - stock.adobe.com, Seite 4: S. Leitenberger - stock.adobe.com, Seite 5: Shi - stock.adobe.com, Seite 7: kojinnikon - stock.adobe.com, Seite 8: valeriyakozoriz - stock.adobe.com, Seite 9: peopleimages.com - stock.adobe.com, Seite 10: EKH-Pictures - stock.adobe.com, Seite 11: Drazen - stock.adobe.com, Seite 12: contrastwerkstatt - stock.adobe.com. GESTALTUNG UND PRODUKTION: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de | Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2024

„Land und Wirtschaft“ erscheint dreimal jährlich. Die in diesem Journal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

Hinweis zur Sprachform: In „Land und Wirtschaft“ gendern wir nicht. Sprache ist stetig im Wandel und darf natürlich das wichtige Thema Geschlechtergerechtigkeit abbilden. Bei unserer Entscheidung gegen das Gendern überwiegt jedoch das Hauptargument der Sprachästhetik. Diese leidet unter gendergerechten Formulierungen: Sternchen, Unterstrich, Binnen-I, Doppelpunkt sowie Paarformen und Neutralisierungen machen Texte langsamer, unverständlicher und leserunfreundlich. Deshalb verzichten wir auf solche künstlichen Sprachelemente. In „Land und Wirtschaft“ wird oftmals die männliche Form der Ansprache verwendet. Damit werden alle Geschlechter gleichzeitig angesprochen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land und Wirtschaft“, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: journal@lbv-net.de

INHALT DIESER AUSGABE

- | | |
|---|---|
| <p>04 Steuerfreie Photovoltaikanlagen:
Sind „nachlaufende“ Betriebsausgaben
abziehbar?</p> <p>06 EU-Kommission bessert bei
De-minimis-Beihilfen nach</p> <p>06 Elektronische Datenübermittlung bei
Anträgen auf Stromsteuerentlastung</p> <p>06 Kassengesetz: Finanzverwaltung
aktualisiert FAQ</p> <p>06 Immobilienschenkung: Zum Zeitpunkt der
Entstehung der Schenkungsteuer</p> <p>07 Erbschaftsteuer: Kriterien für die Zuord-
nung eines Grundstücks zu L+F-Vermögen</p> <p>08 Neues ELSTER-Tool visualisiert
E-Rechnungen</p> <p>08 Firmenwagen: Anscheinsbeweis der
Privatnutzung auch durch nicht ganz ord-
nungsgemäßes Fahrtenbuch widerlegbar</p> | <p>09 Betriebsprüfung: Beschleunigung der
Betriebsprüfung ab 2025 – das sind die
Neuerungen für die Praxis</p> <p>10 Anschaffungsnahe Herstellungskosten
einer Eigentumswohnung</p> <p>11 Rückwirkende Anwendung der Steuer-
befreiung für Corona-Sonderzahlungen</p> <p>11 Nachweis bei Krankheitskosten:
Ab 2025 muss der Name auf dem
Kassenbeleg stehen</p> <p>11 Unberechtigter Umsatzsteuerausweis in
Gutschrift: Steuerfalle für Privatpersonen</p> |
|---|---|





STEUERFREIE PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Sind „nachlaufende“ Betriebsausgaben abziehbar?

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass „nachlaufende“ Betriebsausgaben, die im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage in früheren Jahren stehen, aber erst 2022 abfließen, abzugsfähig sind.

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige machte im Streitjahr 2022 gezahlte Steuerberatungskosten und Umsatzsteuernachzahlungen, die aus dem Betrieb einer bis 2021 steuerpflichtigen Photovoltaikanlage resultierten, als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt lehnte dies unter Hinweis auf die ab 2022 geltende Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ab.

Die hiergegen erhobene Klage war vor dem Finanzgericht Münster erfolgreich.

Das Finanzgericht Münster stellte auf die Regelung des § 3c Abs. 1 EStG ab, wonach Betriebsausgaben dann nicht abgezogen werden dürften, wenn sie in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen. Ein wirtschaftlicher Zusammenhang liegt aber gerade nicht vor, da die Betriebsausgaben mit steuerpflichtigen Einnahmen aus früheren Jahren im Zusammenhang gestanden haben.

Zudem führte das Finanzgericht aus, dass sich auch aus der Regelung in § 3 Nr. 72 S. 2 EStG, wonach kein Gewinn zu ermitteln ist, wenn die aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage erzielten Einnahmen insgesamt steuerfrei sind, kein Betriebsausgabenabzugsverbot ergibt. Diese Vorschrift ist vielmehr dahin gehend auszulegen, dass eine Gewinnermittlung im Fall der Steuerfreiheit nicht mehr zwingend erforderlich, aber auch nicht verboten ist.

Würden „nachlaufende“ Betriebsausgaben nicht abzugsfähig sein, stünde dies im Widerspruch zum gesetzgeberischen Ziel der Steuerbefreiung, den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern.

Beachten Sie: Im Hinblick auf die Umsatzsteuernachzahlungen würde bei einem fehlenden Betriebsausgabenabzug eine Doppelbesteuerung vorliegen.

Die Finanzverwaltung hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt. Somit können geeignete Fälle über einen Einspruch vorerst offengehalten werden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass das Finanzgericht Nürnberg eine andere Sichtweise vertritt. Danach enthält § 3 Nr. 72 S. 2 EStG ein Gewinnermittlungsverbot und keine bloße Befreiung von der Pflicht zur Gewinnermittlung.

Damit dürfen nach Einführung der Steuerbefreiung ab dem Veranlagungszeitraum 2022 keine Betriebsausgaben mehr abgezogen werden, selbst wenn diese auf steuerpflichtige Einnahmen früherer Veranlagungszeiträume entfallen. Auch gegen diese Entscheidung ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

Weitere Themen finden Sie auf unserer Website:

[Zur Website ↗](#)

www.shbb-lbv.de



FAZIT

Nachlaufende Betriebsausgaben sind abziehbar.

EU-KOMMISSION BESSERT BEI DE-MINIMIS- BEIHILFEN NACH

Die De-minimis-Beihilfe-Regelung der Europäischen Kommission macht es möglich, dass eine Beihilfe, die ein EU-Mitgliedstaat einem Unternehmen gewährt und deren Betrag geringfügig ist, unter bestimmten Voraussetzungen von der Europäischen Kommission nicht weiter genehmigt werden muss.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

ELEKTRONISCHE DATEN- ÜBERMITTLUNG BEI ANTRÄGEN AUF STROM- STEUERENTLASTUNG

Seit dem 01.01.2025 ist es für Antragsteller auf Stromsteuerentlastungen Pflicht, ihre Daten elektronisch zu übermitteln. Die Hauptzollämter nehmen auf keinem anderen Wege mehr Anträge an.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

KASSENGESETZ: FINANZVERWALTUNG AKTUALISIERT FAQ

Für bargeldintensive Betriebe ist eine ordnungsgemäße Kassenführung unverzichtbar. Die Vorgaben sind komplex und vielschichtig. Das Bundesfinanzministerium will mit einem Fragen-Antworten-Katalog verständliche Hilfestellungen zur praktischen Umsetzung der Kassensicherungsverordnung sowie der Aufzeichnungs- und Meldepflichten geben.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

IMMOBILIENSCHENKUNG: ZUM ZEITPUNKT DER ENTSTEHUNG DER SCHENKUNGSTEUER

Eine Grundstücksschenkung gilt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs bereits in dem Zeitpunkt als vollzogen, in dem die Auflassung beurkundet worden ist und der Schenker die Eintragung ins Grundbuch bewilligt hat – sofern keine Vollzugshemmung vereinbart wurde. Der Fall betraf eine Schenkung, bei der die Schenkerin vor der Grundbuchänderung verstarb.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)



ERBSCHAFTSTEUER

Kriterien für die Zuordnung eines Grundstücks zu L+F-Vermögen

Das FG Münster (14.11.24, 3 K 2383/23 F, Rev. zugelassen) hat jüngst entschieden, dass die konkrete Verwendung eines Grundstücks am erb-schaftsteuerlichen Bewertungsstichtag für die Zuordnung zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen maßgeblich ist.

Der Kläger war Nacherbe umfangreichen Grundbesitzes, der überwiegend forstwirtschaftlich genutzt wird. Zum erworbenen Vermögen gehörte auch ein Grundstück, das ursprünglich forstwirtschaftlich genutzt wurde, am Bewertungsstichtag aber zum Abbau von Bodenschätzen verpachtet war. Das FA bewertete dieses Grundstück für Erbschaftsteuerzwecke als Grundvermögen. Der Kläger begehrte eine Zuordnung zu seinem L+F-Betrieb, weil er eine Wiederaufnahme der forstwirtschaftlichen Nutzung dieses Grundstücks plane.

Mit seiner Argumentation drang der Kläger jedoch beim FG nicht durch. Danach greift für Zwecke der Erbschaftsteuer die Ausnahmegvorschrift des § 158

Abs. 4 Nr. 1 BewG ein, wonach Grund und Boden, der nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dient, nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehört. Da der Gesetzeswortlaut nicht von einem auf Dauer angelegten Zweck spreche, sei das in § 11 ErbStG geregelte Stichtagsprinzip zu berücksichtigen, wonach es allein auf die konkrete Nutzung am Stichtag ankomme.

Praxistipp: Es sollte beachtet werden, dass hinsichtlich der erbschaftsteuerlichen Betrachtung ein Unterschied zur Einheitsbewertung und zur Bewertung für Grunderwerbsteuerzwecke besteht, wonach es für eine Zuordnung zum L+F-Vermögen ausreicht, dass eine entsprechende Nutzung dauerhaft geplant ist.

Weitere Themen finden Sie auf unserer Website:

[Zur Website](#) ➤

NEUES ELSTER-TOOL VISUALISIERT E-RECHNUNGEN

Die Finanzverwaltung hat ein kostenloses ELSTER-Tool zur Visualisierung von elektronischen Rechnungen (kurz: E-Rechnungen) zur Verfügung gestellt. Unter www.e-rechnung.elster.de können Unternehmer ihre E-Rechnung hochladen und visualisieren. Eine Anmeldung ist dafür nicht erforderlich.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Es können nur Dateien im XML-Format visualisiert werden.
- Eine Datei darf maximal 10,00 MB groß sein.
- Es kann nur eine Datei auf einmal hochgeladen werden.

Hintergrund: Nach der Neufassung des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist eine E-Rechnung eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfan-

gen wird und eine Verarbeitung auf elektronische Weise ermöglicht.

Beachten Sie: Für die Ausstellung von E-Rechnungen sind Übergangsregeln nutzbar: Der allgemeine Übergangszeitraum beträgt zwei Jahre (Pflicht somit ab 2027). Drei Jahre gelten für Unternehmer mit einem Gesamtumsatz von bis zu 800.000 EUR im Jahr 2026. Hinsichtlich des Empfangs einer E-Rechnung gilt keine Übergangsregelung, er ist somit vom 1.1.2025 an durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten. Für den Empfang reicht die Bereitstellung eines E-Mail-Postfachs aus.

Weitere Themen finden Sie auf unserer Website:

[Zur Website ↗](#)



FIRMENWAGEN: ANSCHEINSBEWEIS DER PRIVATNUTZUNG AUCH DURCH NICHT GANZ ORDNUNGSGEMÄSSES FAHRTENBUCH WIDERLEGBAR

Grundsätzlich spricht die allgemeine Lebenserfahrung dafür, dass betriebliche Fahrzeuge auch privat mit genutzt werden. Dieser Anscheinsbeweis wird im Regelfall noch nicht erschüttert, wenn lediglich behauptet wird, für privat veranlasste Fahrten hätten private Fahrzeuge zur Verfügung gestanden.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



BETRIEBSPRÜFUNG

Beschleunigung der Betriebsprüfung ab 2025 –
das sind die Neuerungen für die Praxis

Das DAC 7-Umsetzungsgesetz reformiert die Rahmenbedingungen für Außenprüfungen der Finanzverwaltung ab 2025. Vorrangig geht es um die Modernisierung und Beschleunigung von Betriebsprüfungen, aber auch um mehr Transparenz. Wir fassen die Neuerungen für Sie zusammen.

Die neuen Prüfungsgrundsätze

Bisher war in § 199 Abs. 2 AO geregelt, dass Steuerpflichtige während der Außenprüfung über die festgestellten Sachverhalte und die möglichen steuerlichen Auswirkungen zu unterrichten sind, wenn dadurch Zweck und Ablauf der Prüfung nicht beeinträchtigt werden. Nun sollen regelmäßige Gespräche stattfinden. Das soll mehr Transparenz zwischen der Finanzverwaltung und dem Steuer-

pflichtigem schaffen, zur schnelleren Klärung steuerlicher Sachverhalte beitragen und damit zu einem zeitnäheren Abschluss der Außenprüfung führen.

Es können nun auch verbindliche Rahmenbedingungen zwischen Verwaltung und dem geprüften Unternehmen vereinbart werden. Dies gilt z. B. für die

1. Vereinbarung von Fristen, in denen Nachfragen nachgekommen werden soll,
2. Festlegung eines Prüfungsplans für die gesamte Prüfung sowie
3. Aussparung bestimmter Prüfungsfelder.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



ANSCHAFFUNGSNAHE HERSTELLUNGSKOSTEN

Vorsicht bei Modernisierungsmaßnahmen nach Kauf

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes (EStG) werden Aufwendungen in Herstellungskosten umqualifiziert, wenn innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung des Gebäudes Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren Nettoaufwendungen 15 % der Gebäude-Anschaffungskosten übersteigen. Die Aufwendungen sind dann nicht sofort, sondern nur über die Gebäude-Abschreibung abzugsfähig. Bei einer Eigentumswohnung sind zwei Besonderheiten zu beachten, worauf das Finanzgericht Hessen hingewiesen hat.

Maßgebend sind die Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten der angeschafften Wohnung und nicht der Wert des Gesamtgebäudes. Bei Teil- und Wohnungseigentum ist danach die einzelne Einheit und nicht das Gesamtgebäude relevant.

Abzustellen ist auf die innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung der Wohnung angefallenen Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen des vermietenden Eigentümers einschließlich seiner anteiligen Aufwendungen für Arbeiten an den im Gemeinschaftseigentum stehenden Gebäudeteilen.

Beispiel

A erwirbt mit Wirkung zum 1.11.2023 eine Eigentumswohnung. Die Anschaffungskosten betragen insgesamt 300.000 EUR. Der Grund- und Bodenanteil beträgt 10 % = 30.000 EUR. Die Eigentumswohnung wird nach der Sanierung vermietet.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



RÜCKWIRKENDE ANWENDUNG DER STEUERBEFREIUNG FÜR CORONA-SONDERZAHLUNGEN

Eine ersatzweise anstelle von Urlaubsgeld oder einer Bonuszahlung aus Gründen der Steueroptimierung steuerfrei erbrachte Corona-Sonderzahlung stellt keine zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Leistung dar, wenn zeitgleich mit der als Corona-Sonderzahlung deklarierten Auszahlung ein Anspruch auf Urlaubsgeld bzw. eine Bonuszahlung begründet worden ist.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)

NACHWEIS BEI KRANKHEITSKOSTEN: AB 2025 MUSS DER NAME AUF DEM KASSENBELEG STEHEN

Aufwendungen für Krankheitskosten sind nur als außergewöhnliche Belastung abziehbar, wenn gewisse Nachweiserfordernisse erfüllt sind. Das Bundesfinanzministerium hat nun dargelegt, wie der Nachweis ab dem Veranlagungszeitraum 2024 zu führen ist.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)

UNBERECHTIGTER UMSATZSTEUERAUSWEIS IN GUTSCHRIFT: STEUERFALLE FÜR PRIVATPERSONEN

Gutschriften im umsatzsteuerlichen Sinne sind Rechnungen, bei denen die Abrechnung über die Leistung durch den Leistungsempfänger erfolgt. Wird in einer Gutschrift unberechtigt Umsatzsteuer ausgewiesen und betrifft diese Gutschrift eine Privatperson, wurde die Steuer bislang nicht von § 14c Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) erfasst.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)

WEIL **DU** DEN UNTERSCHIED MACHST.

Willst Du auch etwas bewirken? Dann bewirb Dich auf
deine-zukunft-steuern.de



SHBB

TREURAT

[SHBB]



JPST



LBV

SHBB  DIGITAL GmbH